

Antrag der Redaktionskommission* vom 31. März 2004

4084 a

Durchleuchtung der kantonalen Gesetzgebung

A. Gesetz über die Einordnung der Volksschullehrer, Pfarrer und Angehörigen der Kantonspolizei in die kantonale Beamtenversicherungskasse und die entsprechende Anpassung des Beamten- versicherungsgesetzes (Aufhebung)

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 18. Juni 2003 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 14. November 2003,

beschliesst:

Das Gesetz über die Einordnung der Volksschullehrer, Pfarrer und Angehörigen der Kantonspolizei in die kantonale Beamtenversicherungskasse und die entsprechende Anpassung des Beamtenversicherungsgesetzes vom 29. Januar 1950 wird aufgehoben.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hartmuth Attenhofer, Zürich (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Baumann.

B. Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz (Änderung; Organisation)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 18. Juni 2003 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 14. November 2003,

beschliesst:

Das Kantonale Straf- und Vollzugsgesetz/StVG vom 30. Juni 1974 wird wie folgt geändert:

§§ 4–6 werden aufgehoben.

Strafregister

§ 25. Das kantonale Strafregister wird bei der für das Justizwesen zuständigen Direktion geführt. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung.

Abs. 2 unverändert.

Fürsorge,
Schutzaufsicht

§ 34. Der zuständigen Direktion obliegt die Betreuung der Verurteilten und ihrer Familien sowie die Ausübung der Schutzaufsicht im Sinne des Strafgesetzbuches.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie Privatpersonen und private Vereinigungen heranziehen. Die Tätigkeit solcher Vereinigungen kann mit Subventionen bis höchstens 80% der anrechenbaren Aufwendungen oder mit Pauschalbeiträgen entsprechenden Umfangs unterstützt werden.

Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Rechtsmittel

§ 36. Gegen Angestellte und Mitarbeiter der Anstalten und der anderen von diesem Abschnitt erfassten Stellen kann bei deren Leitung mündlich oder schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Abs. 2 unverändert.

C. Gesetz über die Besteuerung der Geldspielapparate (Aufhebung)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 18. Juni 2003 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 14. November 2003,

beschliesst:

Das Gesetz über die Besteuerung der Geldspielapparate vom 10. Juni 1990 wird aufgehoben.

D. Gesetz über das kantonale Einigungsamt (Änderung; Organisation)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 18. Juni 2003 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 14. November 2003,

beschliesst:

Das Gesetz über das kantonale Einigungsamt vom 16. Mai 1943 wird wie folgt geändert:

§ 3. Die Kosten des Einigungsamtes, mit Einschluss der Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige, fallen zu Lasten der Staatskasse. Vorbehalten bleibt § 38 Abs. 3. C. Kosten

- B. Wahl des Einigungsamtes § 6. Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Einigungsamtes und die erforderliche Zahl von Ersatzleuten auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Das Kanzleipersonal wird von der zuständigen Direktion des Regierungsrates bestellt.
- B. Besetzung des Einigungsamtes § 17. Abs. 1 unverändert.
Über strittige Ausstandsbegehren gegen ein Mitglied des Einigungsamtes entscheidet der Regierungsrat.
- II. Bestellung der Parteivertreter § 19. Abs. 1 und 2 unverändert.
Jede Partei trägt die Kosten ihrer Vertretung selbst.
- IV. Vorladung der Parteien § 21. Die Vorladung der Parteien zu den Sitzungen des Einigungsamtes erfolgt durch eingeschriebenen Brief, notfalls durch Fax, E-Mail oder entsprechende Kommunikationsmittel. Die Vorladung enthält den Hinweis auf den Erscheinungs-, Verhandlungs- und Auskunftszwang.
- F. Schweigepflicht § 25. Die Mitglieder des Einigungsamtes und der Kanzlei sowie die beigezogenen Sachverständigen wahren Stillschweigen über alle Tatsachen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind.
- C. Verfahren § 39. Für das Schiedsverfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das ordentliche Verfahren sinngemäss.
Abs. 2 unverändert.
- § 46. Wer das Verfahren des Einigungsamtes stört, insbesondere wer die Verhandlungs- und Auskunftspflicht verletzt oder einer Vorladung keine Folge leistet, wird vom Einigungsamt mit Ordnungsstrafe belegt.
Verletzen Mitglieder des Einigungsamtes, der Kanzlei oder Sachverständige die Schweigepflicht, werden sie von der zuständigen Direktion mit Ordnungsstrafe bestraft.
Gegen entsprechende Anordnungen ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

E. Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Änderung; Jagdpass)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 18. Juni 2003 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 14. November 2003,

beschliesst:

Das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 wird wie folgt geändert:

§ 13 wird aufgehoben.

§ 14. Abs. 1 unverändert.

Der Jagdgast darf die Jagd nur in Begleitung des Jagdpächters oder des Jagdaufsehers ausüben.

§ 16. Jagdpässe werden für das ganze Jahr, für einzelne Wochen oder Tage ausgestellt.

Die zuständige Direktion setzt die Gebühren fest. Sie betragen zwischen Fr. 20 und Fr. 500. Ihre Höhe richtet sich nach der Gültigkeitsdauer des Passes, der Art der Jagdberechtigung (Pächter, Aufseher oder Gast) und dem Wohnsitzkanton des Passbezügers.

Abs. 3–5 unverändert.

Änderung eines Ausdrucks

In § 19 Abs. 3, § 25, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 3 und § 36 Abs. 3 wird der Ausdruck «Regierungsrat» durch den Ausdruck «zuständige Direktion» ersetzt.

F. Gesetz über die Fischerei (Änderung; Patent)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 18. Juni 2003 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 14. November 2003,

beschliesst:

Das Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 wird wie folgt geändert:

Gebühren und
Einsatzkosten

§ 19. Die zuständige Direktion umschreibt die verschiedenen Arten von Patenten und setzt die Gebühren fest, welche auch die Beiträge an die Kosten der Jungfischeinsätze umfassen.

Die Gebühren richten sich nach den örtlichen Befischungsmöglichkeiten und betragen Fr. 20 bis Fr. 500.

Beschränkungen

§ 21. Die zuständige Direktion kann die Ausgabe von Patenten auf Grund fischereiwirtschaftlicher oder anderer öffentlicher Interessen beschränken

G. Aufhebung von Beschlüssen des Kantonsrates

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 18. Juni 2003 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 14. November 2003,

beschliesst:

Folgende Beschlüsse des Kantonsrates werden mit Datum dieses Beschlusses aufgehoben:

1. Beschluss des Kantonsrates betreffend Besuche der staatlichen Anstalten durch Kommissionen vom 22. September 1919,
2. Beschluss des Kantonsrates betreffend die Einrichtung einer Zentralstelle für Büromaterialien vom 26. Januar 1903,
3. Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal vom 3. Dezember 1984,
4. Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung von Kinderzulagen an das Staatspersonal vom 10. November 1958,
5. Beschluss des Kantonsrates über die Verzinsung und Amortisation des durch die Aufnahme der Volksschullehrer, Pfarrer und Angehörigen der Kantonspolizei in die Beamtenversicherungskasse entstandenen Eintrittsdefizits vom 18. Dezember 1950,
6. Beschluss des Kantonsrates über die Verzinsung des durch die Aufnahme der Volksschullehrer, Pfarrer und Angehörigen der Kantonspolizei in die Beamtenversicherungskasse entstandenen Eintrittsdefizits vom 5. Mai 1958,
7. Beschluss des Kantonsrates über die Bestimmung der einzigen kantonalen Gerichtsinstanz gemäss Art. 23 des Kernenergiehaftpflichtgesetzes vom 18. März 1983, vom 13. Februar 1984,
8. Beschluss des Kantonsrates über die zuständige Instanz für die Beurteilung von Gegendarstellungsbegehren gemäss Art. 28 I ZGB vom 28. Oktober 1985,
9. Beschluss des Kantonsrates über die Bestimmung der zuständigen Instanz für die Verlängerung der Ausschaffungshaft gemäss Art. 14 ANAG vom 29. Juni 1987,
10. Beschluss des Kantonsrates über die Bestimmung der zuständigen Instanz für die Beurteilung von Begehren um Vollstreckung von ausländischen Urteilen gemäss Art. 94 ff. des Bundesgesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) vom 20. März 1981, vom 22. November 1982,
11. Beschluss des Kantonsrates über die Einrichtung der Anstalt Uitikon a. A. als Arbeitserziehungsanstalt vom 12. April 1926,
12. Beschluss des Kantonsrates über die Verlängerung der Primarlehrerausbildung vom 2. April 1984,
13. Beschluss des Kantonsrates über die Schaffung einer Beratungsstelle für akademische Berufe vom 2. Februar 1948,
14. Beschluss des Kantonsrates betreffend Übernahme von Verpflichtungen in Beziehung auf den Sitz des Schweizerischen Landesmuseums vom 1. September 1890,
15. Beschluss des Kantonsrates über die Schaffung eines «Fonds zur Unterstützung der bildenden Künste» vom 1. November 1920.

H. Neue Beschlüsse des Kantonsrates

1. Beschluss des Kantonsrates über die Stellenprozente der Mitglieder und die Zahl der Ersatzmitglieder des Obergerichts

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 18. Juni 2003 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 14. November 2003,

beschliesst:

I. Die Summe der Stellenprozente der vollamtlichen und teilamtlichen Mitglieder des Obergerichts beträgt 3500.

II. Die Zahl der Ersatzmitglieder des Obergerichts beträgt 30.

III. Die Beschlüsse des Kantonsrates über die Zahl der Mitglieder des Obergerichts vom 6. März 1978 und über die Zahl der von ihm zu wählenden Ersatzrichter des Obergerichts vom 1. April 1985 werden aufgehoben.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an das Obergericht.

2. Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der Handelsrichterinnen und Handelsrichter

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 18. Juni 2003 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 14. November 2003,

beschliesst:

- I. Die Zahl der Handelsrichterinnen und Handelsrichter beträgt 70.
- II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.
- III. Mitteilung an das Obergericht.

I. Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Verordnung über die Vergütungen an die Mitglieder der Aufsichts- kommission über die Rechtsanwälte

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Obergerichtes und des Regierungsrates vom 18. Juni 2003 und den gleich lautenden Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 14. November 2003,

beschliesst:

- I. Die Verordnung über die Vergütungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte vom 25. September 2002 wird genehmigt.
- II. Mitteilung an das Obergericht und an den Regierungsrat.

**J. Beschluss des Kantonsrates
über die Abschreibung einer Motion**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 18. Juni 2003 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 14. November 2003,

beschliesst:

I. Die Motion KR-Nr. 289/1998 betreffend Durchleuchtung der kantonalen Gesetzgebung wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 31. März 2004

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Hartmuth Attenhofer

Die Sekretärin:

Heidi Baumann